

Die Ablehnung eines Beweisantrages ist nur aus den in § 202 StPO erschöpfend aufgezählten Gründen zulässig.

a) Danach kann das Gericht einen Beweisantrag ablehnen, wenn die beantragte Beweiserhebung *zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich* ist (§ 202 Ziff. 1 StPO). Dies ist z. B. der Fall, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, bereits bewiesen ist. In der Beweisaufnahme haben z. B. zwei Tatzeugen ausgesagt, daß der Angeklagte einen Volkspolizisten mit seinem Taschenmesser niedergestochen hat. Ein medizinischer Sachverständiger hat bestätigt, daß die Stichwunden von dem Taschenmesser des Angeklagten herrühren müssen. Der Angeklagte bestätigt die Angaben der Zeugen über den genauen Tathergang. Das Gericht hat keinen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Aussagen und des Gutachtens. Trotzdem wird beantragt, den verletzten Volkspolizisten durch einen ersuchten Richter über den Tathergang zu vernehmen. Dieser Antrag kann abgelehnt werden. Oder: Der Angeklagte sagt aus, er habe den Diebstahl aus einer augenblicklichen unverschuldeten Notlage heraus begangen. Das Gericht hat keinen Anlaß, an der Wahrheit dieser Aussage zu zweifeln. Der Antrag, zum Beweis der Notlage die Nachbarn des Angeklagten als Zeugen zu vernehmen, kann abgelehnt werden.

Die Beweiserhebung ist weiterhin zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich, wenn die im Beweisantrag genannte Tatsache offenkundig ist oder aber offenkundig ist, daß diese Tatsache nicht existiert. Der Angeklagte reparierte z. B. in einem Studentenwohnheim die Wasserleitung. Nach Beendigung seiner Arbeit hielt er sich bis 23.00 Uhr in der Abstellkammer verborgen und beging dann einen bereits geplanten Diebstahl (§ 243 Abs. 1 Ziff. 7 StGB). Es wird nun beantragt, einen Meteorologen darüber als Sachverständigen zu hören, ob um 23.00 Uhr „Nachtzeit“ ist. Dieser Beweisantrag kann ebenfalls abgelehnt werden. Über diese Tatsache braucht eine formelle Beweiserhebung nicht durchgeführt zu werden, sie ist offenkundig.

Dagegen ist eine Beweiserhebung grundsätzlich dann zur Erforschung der Wahrheit erforderlich, wenn durch sie das Gegenteil von dem bewiesen werden soll, was die bisherige Beweisaufnahme ergeben hat. In der Beweisaufnahme haben z. B. drei Zeugen die Angabe des Angeklagten bestätigt, daß er zur Tatzeit mit ihnen Skat gespielt habe. Das Gericht hatte bisher keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit dieser Zeugen. Nunmehr wird beantragt, einen neuen Zeugen zu vernehmen, der den Angeklagten unmittelbar nach der Tatzeit in der Nähe des